

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Herrn Steinbinder  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Naturschutzbehörde

**Organisationseinheit**  
FD Natur, Wasser und Boden

**Ansprechpartner**  
Frau Möller, Frau Beese, Frau Passow

**Telefon** 03871 722-6803 **Fax** 03871 722-77-6803

**E-Mail** uta.moeller@kreis-lup.de

**Aktenzeichen**  
16590

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

**Zimmer**  
C 328

**Datum**  
21.07.2020

---

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 1 und 2 WKA  
am Standort Boizenburg/Elbe (Boizenburg III, WEA 2 und 4)  
Az: STALUWM-51a-4669-5712.0.1.6.2V-76054  
Stellungnahme**

Antragsteller: ENERKRAFT GmbH  
Anlagen: 2 WEA, Typ Nordex N163/TCS164, Leistung 5.700 kW, NH 164 m  
Standorte: 19258 Boizenburg, Gemarkung Schwartow, Flur 3, Flurstück 8 und Flur 1, Flurstück  
81/3

Sehr geehrter Herr Steinbinder,

zu o. g. Genehmigungsantrag nimmt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB LK LUP) wie folgt Stellung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass das Vorhaben innerhalb der Vogelzugzone A (Kategorie der Vogelzugdichte in M-V gemäß Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz, I. L. N., Greifswald 1996) geplant ist. Damit liegt das Vorhaben in einem Bereich, in dem die Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch ist. Die Vogelzugdichte ist hier im Vergleich zur Zone C (geringwertigste von 3 Kategorien) um das 10-fache oder mehr erhöht.

Bei der Beurteilung von Windenergieanlagen (WEA) wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte das allgemeine Lebensrisiko ziehender Vögel signifikant ansteigt (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe, AAB-WEA Teil Vögel, K. 5.2). Grundlage dieser Einschätzung ist das Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“ (I. L. N. Greifswald 1996; Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz M-V). In dem Gutachten werden die Erkenntnisse über die räumliche Verteilung ziehender Vögel aufgrund von Fachkenntnissen über die Ausstattung der Naturräume als Nahrungs- und Rastgebiet, die geomorphologischen und meteorologischen Bedingungen und langjährige Forschungsergebnisse zum Verhalten ziehender und rastender Vögel vorgestellt (ebd.).

---

**SITZ PARCHIM** | Putlitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | [www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)

**DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST** | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

**RECHNUNGSADRESSE** | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst 68 | Postfach 12 63 | 19362 Parchim | E-Mail: [rechnung@kreis-lup.de](mailto:rechnung@kreis-lup.de)

**BANKVERBINDUNG** | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

**ÖFFNUNGSZEITEN** | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

**Ausnahme:** Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet

**IHRE BEHÖRDENNUMMER 115** | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Im vorliegenden Fall ist die Vogelzugroute entlang des Flusses Boize betroffen, im Übergangsbereich zu der bedeutenden Vogelzugroute entlang des Elbetals. Die Boize stellt für ziehende Vögel den Verbindungskorridor zwischen dem Schaalsee und der Elbe dar.

Die Gefahr für Zugvögel entsteht durch Anflüge an Windenergieanlagen, Tötung durch Rotorblätter und Beeinträchtigungen des Vogelzuges für wild lebende Tiere (K. 4.2.2, I.L.N. 1996). In Trassen, die bevorzugt durch die ziehenden Tiere genutzt werden, kann das Lebensrisiko durch den Bau und den Betrieb der WEA ansteigen.

Im Rahmen des „Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten“ (Bonner Konvention, 1979) besteht die Verpflichtung, Wanderungshindernisse für wild lebende Tierarten zu verhindern oder zu beseitigen (Art. III). In den „AAB-WEA Teil Vögel“ wird auf die Konvention verwiesen und aus diesem Grund die Errichtung von WEA in Gebieten mit besonders hoher Vogelzugdichte ausgeschlossen.

In den Antragsunterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, AFB, v. 17.09.2019) wird die Lage des Vorhabens innerhalb der Vogelzugzone A als Ausschlussbereich zwar erkannt und beschrieben, aber dennoch nicht berücksichtigt. Entgegen der Aussagen im AFB sind die beantragten WEA nicht am Rande zu der Vogelzugzone B sondern vollständig innerhalb der Zone A geplant. Eine nochmalige Unterteilung der Bedeutung innerhalb der Zone A existiert nicht. Hierbei ist außerdem zu beachten, dass die Vogelzugdichte auch in Bereichen der angrenzenden Zone B noch 10-fach erhöht sein kann und in diesem Falle ebenfalls einen Ausschlussgrund für die Errichtung von WEA darstellen würde (s. AAB-WEA, Teil Vögel, K. 5.2).

Die Aussage, dass WEA von nordischen Gänsen als Hindernis wahrgenommen und aktiv umflogen werden (AFB S. 72), ist – unabhängig davon, dass diese Aussage für WEA an Land nicht hinreichend wissenschaftlich belegt ist – einer der Faktoren, die den Vogelzug als solchen beeinträchtigen. Die Tiere müssen unter erhöhtem Energieaufwand die angestammte, oft kürzeste Zugroute verlassen.

Der AFB (S. 15) enthält die Erfassungsergebnisse eines Jahres (35 Erfassungstage für Zug- und Rastvögel) zum Vogelzugaufkommen, wobei die Erfassungsprotokolle nicht eingereicht wurden. Erfasst wurde innerhalb eines 1000-m-Radius um die geplanten WEA-Standorte von 2 Standorten aus jeweils in der ersten Tageshälfte. Der nächtliche Vogelzug fand demnach keine Berücksichtigung. Durch die Gutachter wurde im Oktober und November eine hohe Zugdichte ermittelt (LBP, S. 41). Im Ergebnis der Untersuchungen schätzt der Gutachter das Zugvogelgeschehen als durchschnittlich ein.

Eine Bewertung dieser Zug- und Rastvogelerfassung folgt an dieser Stelle nicht, da grundsätzlich festgehalten werden muss, dass eine ein- oder auch zweijährige Erfassung nicht zu einer Neubewertung der Vogelzugzonen führen kann. Verglichen mit dem Betriebszeitraum der geplanten WKA sind die kurzzeitigen Kartierungen und Beobachtungen zu den Zug- und Rastvögeln, ohne Berücksichtigung von Nachtzügen nicht geeignet, die Ergebnisse der Vogelzugforschung, auf welchen das Modell der Vogelzugzonen basiert, zu widerlegen.

Bezüglich des Vorschlagsgebietes Boizenburg im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WM hat die UNB den Regionalen Planungsverband über die unzureichende Berücksichtigung der Vogelzugroute A informiert.

Die hohe Bedeutung Mecklenburg-Vorpommerns für den nordwestpaläarktisch-atlantischen Vogelzug (Vögel aus NW-Russland, S-Finnland, Baltium) und z. T. für den aus Skandinavien kommenden Vogelzug ist hinreichend erforscht. Der Freihaltung der Vogelzugroute A kommt diesbezüglich eine hohe Bedeutung zu. Der Verbindungskorridor des Boizetals zwischen dem Schaalsee und dem Elbetal hat für den Vogelzug eine maßgebliche Bedeutung, da sie den weitgehend über Land gehenden in Nordost-Südwestrichtung führenden Vogelzug bündelt und der Leitlinie der Elbtalaue zuführt. Die genauen Zugrouten können sich zwar, abhängig von der Witterung, kleinräumig ändern, die naturräumliche Ausstattung und die vorhandenen Landmarken (hier Flusstäler), an denen sich die ziehenden Tiere orientieren, haben sich jedoch nicht verändert. Vogelzählungen an wenigen Tagen sind stets Momentaufnahmen. Auch bestehen jährliche Unterschiede. Die abschließende Erkenntnis, dass sich die Vogelzugroute

grundsätzlich verlagert hat, kann daraus nicht abgeleitet werden. Hierfür wären langjährige wissenschaftlich anerkannte Erfassungen vonnöten. Auch ein Ausgleich für die Beeinträchtigung von angestammten Vogelzugrouten ist nicht denkbar. Entsprechend gilt die Vogelzugzone A als Ausschlussbereich für die Errichtung von WEA (s. AAB-WEA Teil Vögel).

Die nach wissenschaftlichem Stand grundsätzliche Rechtskonformität dieser naturschutzrechtlichen Bewertung hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit einem durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigten Urteil<sup>1,2</sup> in einem sehr ähnlich gelagerten Fall im Jahr 2006 festgestellt.

**Die untere Naturschutzbehörde des LK LUP kommt zu der Einschätzung, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA in der Vogelzugzone A gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 des BNatSchG verstößt und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des Antrages nicht gegeben sind.**

Da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht vorliegt, erfolgt keine weitere Prüfung der Unterlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Uta Möller  
Fachdienstleiterin Natur, Wasser und Boden  
Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

---

<sup>1</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.02.2006 – 1 A 11312/04

<sup>2</sup> BVerwG, Beschluss vom 09.05.2006 – 4 B 27.06